Satzung Hackspace Marburg e.V.

Die Informationsgesellschaft unserer Tage ist ohne Computer nicht mehr denkbar. Die Einsatzmöglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung und Datenübermittlung bergen Chancen, aber auch Gefahren für den Einzelnen und für die Gesellschaft. Informations- und Kommunikationstechnologien verändern das Verhältnis Mensch-Maschine und der Menschen untereinander. Die Entwicklung zur Informationsgesellschaft erfordert ein neues Menschenrecht auf weltweite, ungehinderte Kommunikation.

Wir sind eine Gemeinschaft von Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht und Herkunft sowie gesellschaftlicher Stellung, die sich grenzüberschreitend für Informationsfreiheit einsetzt und mit den Auswirkungen von Technologien auf die Gesellschaft sowie das einzelne Lebewesen beschäftigt und das Wissen um diese Entwicklung fördert.

§1. NAME, SITZ

- 1) Der Verein führt den Namen Hackspace Marburg e.V.
- Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
- 3) Der Sitz des Vereins ist in Marburg.

§2. ZWECK

- Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
- 2) Der Verein setzt sich zum Zweck:
 - die Förderung der Erziehung und Volksbildung, insbesondere der Informatik- und Medienkompetenz der breiten Öffentlichkeit, sowie Aufklärung über und kritische Betrachtung von Risiken und Möglichkeiten neuer Technologien.
 - Kunst und Kultur in Hinblick auf den schöpferischen Umgang mit Technologie zu fördern.
- Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - die Bereitstellung und Pflege einer Räumlichkeit sowie der zur Verwirklichung der Vereinszwecke nötigen Infrastruktur.
 - die Organisation und Durchführung von lokalen Zusammenkünften und Informationsveranstaltungen sowie Öffentlichkeitsarbeit.
 - die Zusammenarbeit und der Austausch mit nationalen und internationalen Gruppierungen, deren Ziele mit denen des Vereins vereinbar sind.

§3. Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenordnung und ist nicht auf eigenwirtschaftliche Zwecke ausgerichtet.
- Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4. MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.
- 2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht der sich bewerbenden Person die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen - die mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende - Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss
- Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 6) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere, jedoch nicht abschließend:
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
 - Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr.
 - strafrechtlich relevantes Verhalten.
- 7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Mitglieds, zu der dieses eine vierwöchige Frist erhält. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Bis zu einer Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 8) Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Redeund Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
- 9) Die Mitgliederversammlung kann solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die von ihm verfolgten satzungsgemäßen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Näheres kann in einer Ehrenordnung geregelt werden. Ehrenmitglieder

haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

§5. FÖRDERMITGLIEDER

- Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.
- 2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht der sich bewerbenden Person die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter.
- 4) Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 6) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere, jedoch nicht abschließend:
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
 - Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr,
 - strafrechtlich relevantes Verhalten.
- 7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Fördermitglieds, zu der dieses eine vierwöchige Frist erhält. Gegen den Ausschluss steht dem Fördermitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Bis zu einer Entscheidung ruht die Fördermitgliedschaft.
- 8) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht und Antragsrecht aber kein Stimmrecht, kein aktives Wahlrecht und kein passives Wahlrecht.

§6. Beiträge

- 1) Der Verein kann Beiträge erheben.
- 2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.
- Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

§7. Vorstand

- Der Gesamtvorstand des Vereins besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- 2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

 Es muss ein Protokoll bei der Vorstandssitzung geführt werden. Das Protokoll muss den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

§8. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung wird ein Schriftführer gewählt.
- 4) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- §9. Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens
- 1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: Radio Unerhört Marburg e.V., Sitz in Marburg.